

Prüfungs- und Studienordnung  
für den Ersten Studienabschnitt  
des Studiengangs Humanmedizin  
an der Universität Regensburg  
Vom 30. September 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschnitte, Weiterstudium im klinischen Bereich
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Regelstudienzeit
- § 5 Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflegedienst
- § 6 Studien- und Prüfungsinhalte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Prüfungssekretariat
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich
- § 14 Unterrichtsveranstaltungen, Leistungsnachweise und deren Erwerb
- § 15 Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen
- § 16 Wiederholung, Prüfungsfristen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), Ziele, Inhalte und Verlauf des Ersten Studienabschnitts des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg.

## § 2 Studienabschnitte, Weiterstudium im klinischen Bereich

Der ordnungsgemäße Abschluss des an der Universität Regensburg angebotenen Ersten Studienabschnitts des Studiengangs Medizin ermöglicht die Übernahme in das erste klinische Fachsemester (den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin) an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg.

## § 3 Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Die Ausbildung im Ersten Studienabschnitt dient der Ausbildung zum Arzt. <sup>2</sup>Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- sowie patientenbezogen durchgeführt. <sup>3</sup>Sie ermöglicht, den Wissensstand und die Fähigkeit zu erwerben, die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert werden. <sup>4</sup>Diesem Zweck dienen die in § 14 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen.

## § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Medizin kann an der Universität Regensburg nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Dauer des Ersten Studienabschnitts beträgt zwei Jahre.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt für das gesamte Medizinstudium einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Medizin einschließlich der Prüfungszeit für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten Studienabschnitt 1694 Stunden (121 SWS). <sup>3</sup>Darin enthalten sind 938 Stunden (67 SWS) für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt, von denen mindestens 797 Stunden (57 SWS) besucht werden müssen, sowie Vorlesungen im Umfang von 756 Stunden (54 SWS).

## § 5 Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflagedienst

Es wird empfohlen, die in § 5 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe zur Gänze und den in § 6 ÄAppO vorgesehenen Krankenpflegedienst von 3 Monaten zum überwiegenden Teil vor Beginn des Studiums abzuleisten.

## § 6 Studien- und Prüfungsinhalte

Der Inhalt des Studiums im Ersten Studienabschnitt und der Inhalt des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sowie der Anlage 10 zu § 23 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus neun Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat (§ 10) widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 8 Prüfende und Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

## § 9

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Für den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG entsprechend.

(2) Für die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit gilt Art. 18 Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

## § 10

### Prüfungssekretariat

<sup>1</sup>Das Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik ist zuständig für die Prüfungsverwaltung. <sup>2</sup>Es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## § 11

### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird vom Studienberater und von den Professoren durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. <sup>2</sup>Bei Schwierigkeiten im Studienablauf, insbesondere nach nicht bestandener Prüfungen und im Fall eines Hochschulwechsels wird dem Studenten eine Studienfachberatung besonders anempfohlen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 12 ÄAppO.

## § 13

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die besondere Lage behinderter Studierender ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung universitärer Prüfungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es gilt § 10 Abs. 7 Satz 3 ÄAppO entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 4 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(6) Zum Nachweis einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## § 14

### Unterrichtsveranstaltungen, Leistungsnachweise und deren Erwerb

(1) Die Ausbildung wird in folgenden Unterrichtsveranstaltungen vermittelt:

1. Praktische Übungen und Kurse,

2. systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen und Kurse vorbereiten oder begleiten,

3. Seminare, in denen der durch Vorlesungen und praktische Übungen und Kurse vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert wird.

(2) <sup>1</sup>Folgende Vorlesungen (V), praktische Übungen (P), Kurse (K) und Seminare (S) vermitteln den Wissensstoff, der im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert wird:

Vorklinisches Fachsemester	Studienfach Fachgebiet oder Gegenstand	Unterrichtsveranstaltungsart und Semesterwochenstunden		Bescheinigungspflichtigkeit (B)
1. - 2.	Physik für Mediziner	V P	3 4	B
1. - 2.	Chemie für Mediziner	V P	8 4	B
1.	Biologie für Mediziner	V P	2 4	B
1. - 2.	Berufsfelderkundung	V P	1 1	B
1.	Medizinische Terminologie	P	1	B
2. - 4.	Physiologie	V P S	9 7 3	B B
3. - 4.	Biochemie und Molekularbiologie	V P S	9 7 2	B B
1. - 4.	Anatomie Makroskopische Anatomie einschließlich Neuroanatomie und Embryologie	V K	9 11	B
	Anatomie Mikroskopische Anatomie	V K	5 6	B
	Anatomie	S	3	B

1. 3.	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie	V K S	6 2 2	B B
4.	Einführung in die klinische Medizin	V P	2 2	B

<sup>2</sup>Die Seminare in den Fächern Physiologie /Biochemie/Anatomie/Medizinische Soziologie und Psychologie werden in einem Mindestumfang von insgesamt 36 Stunden als Seminare mit klinischem Bezug durchgeführt. <sup>3</sup>Zusätzlich wird ein integriertes vorklinisches- klinisches Seminar im Umfang von 8 Semesterwochenstunden angeboten (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO ).

(3) <sup>1</sup>Die Fakultät stellt einen Studienplan auf. <sup>2</sup>Der Studienplan legt fest, in welchen Semestern die Vorlesungen, praktischen Übungen, Kurse und Seminare in der Regel durchgeführt werden.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn mindestens 85% der Lehrveranstaltungsstunden besucht wurden.

(6) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung, einem Kurs oder einem Seminar wird nur bescheinigt, wenn der Student die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Der Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist. <sup>3</sup>Die konkrete Art der Leistungskontrolle wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(7) <sup>1</sup>Studienleistungen bestehen bei praktischen Übungen und Kursen aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben) und eines theoretischen Teils (Kolloquien, Testate, mündliche, praktische oder schriftliche Abschlussprüfungen, Referate etc.). <sup>2</sup>Der theoretische Teil der praktischen Übungen in der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie kann in Form von praktischen Prüfungen am Präparat geprüft werden. <sup>3</sup>Die Erteilung eines Scheines setzt voraus, dass beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. <sup>4</sup>Ist weder der praktische noch der theoretische Teil bestanden, ist die gesamte praktische Übung bzw. der Kurs zu wiederholen. <sup>5</sup>Die Art der Wiederholung richtet sich nach § 16.

(8) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen oder der praktischen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen

Prüfer. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(9) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer zwischen 45 und 120 Minuten. <sup>2</sup>Es ist vom Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, in das alle Vorkommnisse einzutragen sind, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(10) <sup>1</sup>Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach abzuleisten, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann. <sup>2</sup>Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. <sup>3</sup>Einzelheiten zu den Wahlfächern finden sich als Anhang zum Studienplan.

## § 15

### Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

## § 16

### Wiederholung, Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Ein erfolglos oder nicht regelmäßig besuchter praktischer Teil kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung im praktischen Teil kann auf Teilaufgaben beschränkt werden, deren Umfang von dem Leiter der praktischen Übung bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung oder eines Kurses kann innerhalb von vier Semestern, von Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einmal im Verlauf des Studiums in einer Prüfung einen fünften Wiederholungsversuch zulassen. <sup>3</sup>Die letzte Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters erfolgt sein. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

(3) <sup>1</sup>Seminare können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters erfolgt sein. <sup>3</sup>Es gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) <sup>1</sup>Steht für einen Leistungsnachweis aus § 14 kein Wiederholungsversuch mehr zur Verfügung, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, falls ein solcher Leistungsnachweis nicht mehr fristgerecht innerhalb der Fristen der Absätze 1 bis 3 erbracht werden kann, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>3</sup>Es gilt Abs. 2 Satz 4.

## § 17

### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 18

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von drei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.

(2) Erklärt der Kandidat erst nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 1 den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige **Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.**

(3) <sup>1</sup>Vom Eintritt der Rechtsfolge nach Abs. 2 können aus wichtigem Grund vom Prüfungsausschuss Ausnahmen gemacht werden. <sup>2</sup>Dafür hat der Kandidat die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>4</sup>Bei krankheitsbedingten Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das im Falle der Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit **„ungenügend“ (6,0)/nicht bestanden“** bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit **„nicht bestanden“** bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird.

(6) Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0)/nicht bestanden“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 20

### In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 6. November 2003 vorbehaltlich des folgenden Absatzes außer Kraft.

(2) Wer vor dem 1. Oktober 2015 bereits im Studiengang Humanmedizin an der Universität Regensburg immatrikuliert war und den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin noch nicht abgeschlossen hat, schließt das Studium bis zum Ersten Studienabschnitt auf der Grundlage der Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 6. November 2003 ab, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2017, danach gilt für ihn die vorliegende Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015 und nach Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. August 2015 und des Präsidenten vom 30. September 2015.

Regensburg, den 30. September 2015  
Universität Regensburg  
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Die Satzung wurde am 30.09.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30.09.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2015.